

20. Ordentlicher Bundeskongress des DGB, Berlin vom 11. - 16. Mai 2014

Lfd.-Nr. 1186

DGB Bezirksvorstand Niedersachsen – Bremen –
Sachsen-Anhalt

„Tarifeinheit – Vorhaben der Bundesregierung verhindern!“

Empfehlung der Antragsberatungskommission
Noch keine Empfehlung

Der DGB-Bundeskongress möge beschließen:

1 Das Bundesarbeitsgericht hat das Prinzip der Tarifeinheit auf-
2 gegeben. Der DGB und seine Einzelgewerkschaften bekennen
3 sich weiterhin zum Prinzip der Tarifeinheit. Die Aufgabe der Ta-
4 rifeinheit berührt den Grundsatz „Ein Betrieb – eine
5 Gewerkschaft“. Von allen Beschäftigungsgruppen im Betrieb
6 als Interessenvertretungspartei anerkannt zu werden und für
7 sie Tarifverträge abzuschließen, ist und bleibt politische Auf-
8 gabe der DGB-Gewerkschaften. Sie ist unser ureigenes
9 Anliegen und ergibt sich aus unserem Selbstverständnis, den
10 Zusammenschluss aller abhängig Beschäftigten zum gemein-
11 samen Handeln zu erreichen. Mit Solidarität statt Konkurrenz
12 wollen wir den Abschluss von einheitlichen Tarifverträgen für
13 alle Branchen oder Betriebe durchsetzen.

14
15 Unser Ziel ist, den unsolidarischen Splittergruppen ihrem „Ge-
16 schäftsmodell“ gegen die DGB-Gewerkschaften die Grundlage
17 zu entziehen. Diese Gruppen machen bekanntlich Tarifpolitik
18 zu Gunsten einer kleinen, privilegierten Minderheit der Be-
19 schäftigten, die zu Lasten der Mehrheit der Beschäftigten
20 geht.

21
22 Die Tarifkonkurrenz zu unterbinden ist jedoch den
23 Gewerkschaften politisch aufgegeben und nicht etwa der
24 Bundesregierung mit Unterstützung der Arbeitgeber. Der
25 aktuelle Koalitionsvertrag der schwarz-roten Bundesregierung
26 sieht vor, die Tarifeinheit gesetzlich zu regeln. Hier heißt es:
27 „Um den Koalitions- und Tarifpluralismus in geordnete Bah-
28 nen zu lenken, wollen wir den Grundsatz der Tarifeinheit nach
29 dem betriebsbezogenen Mehrheitsprinzip unter Einbindung
30 der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber
31 gesetzlich festschreiben. Durch flankierende Verfahrensrege-
32 lungen wird verfassungsrechtlich gebotenen Belangen Rech-
33 nung getragen.“

34 Durch die Einführung eines betriebsbezogenen tarifvertragli-
35 chen Mehrheitsprinzips besteht die Gefahr, dass die Tarifauto-
36 nomie und das Streikrecht eingeschränkt werden. Ob dies
37 durch Verfahrensregelungen geheilt werden kann ist fraglich.
38 Der DGB und seine Einzelgewerkschaften lehnen einen Ein-
39 griff in die verfassungsmäßigen Rechte ab, denn die Ge-
40 schichte und die Gegenwart zeigen, dass Eingriffe in die sozia-
41 len Grundrechte den Bestand und die Betätigung aller organi-
42 sierten Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften gefährden.

20. Ordentlicher Bundeskongress des DGB, Berlin vom 11. - 16. Mai 2014

43 Freiheitsrechte sind unteilbar. Die Gewerkschaften werden
44 nicht der kurzfristigen, grundrechtsvergessenen Einschätzung
45 unterliegen, auf diesem Weg das Ziel der Tarifeinheit erreichen
46 zu können.

47

48 Der DGB und seine Einzelgewerkschaften stellen daher noch
49 einmal klar, dass die im Grundgesetz verankerte Vereinigungs-
50 freiheit, die Tarifautonomie und das Streikrecht als Eckpfeiler
51 des Sozialstaats und der Demokratie gewahrt bleiben müssen.
52 Jede gesetzliche Einschränkung wird daher abgelehnt. Wir
53 fordern daher die Bundesregierung auf, das gesetzgeberische
54 Vorhaben zur Tarifeinheit nicht weiter zu verfolgen.